



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

*Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Anforderungen für alle relevanten Fälle einer Direktberufung ohne Ausschreibung, die das NHG eröffnet. Sie bildet die Rechtsgrundlage für ein vereinfachtes Verfahren in der Fakultät bzw. dem Institut, wenn der Stiftungsrat von einer Ausschreibung absehen soll und der Berufungsvorschlag aus einer Person besteht.*

## **Ordnung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG zur Vereinfachung des Berufungsverfahrens in den Fallgruppen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 NHG**

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 17.10.2012, veröffentlicht am 24.10.2012*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Sofern bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors von der Ausschreibung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 NHG abgesehen werden soll, ist das Berufungsverfahren abweichend von § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 NHG entsprechend dieser Ordnung durchzuführen.

An die Stelle von Dekanin/Dekan und Fakultätsrat treten für das IfM die Institutsleitung und der Institutsrat.

### **§ 2 Vorbereitung des Berufungsvorschlages**

- I. In den Fallgruppen der Nrn. 2 bis 4 wird der Berufungsvorschlag unter Verzicht auf die Einrichtung einer Berufungskommission von der Dekanin/dem Dekan vorbereitet. Sie/er gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Berufungsempfehlung ab.
- II. In der Fallgruppe Nr. 5 (Profilprofessur) setzt der Fakultätsrat eine kleine Berufungskommission ein, die aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, von denen drei der Hochschullehrergruppe angehören und je eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierendengruppe. Auf die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer wird verzichtet. Sie bereitet den Berufungsvorschlag vor und gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Berufungsempfehlung ab.

### **§ 3 Ausschreibungsverzicht, Professur**

Der Fakultätsrat beschließt vorab oder zugleich mit der Berufungsempfehlung über einen Vorschlag auf Absehen von der Ausschreibung. Liegt dem Berufungsvorschlag keine entsprechend denominierte Professorenstelle zugrunde, stellt der Fakultätsrat zugleich mit dem Vorschlag auf Ausschreibungsverzicht einen mit einem Profilpapier begründeten Antrag auf Einrichtung einer entsprechend denominierten Professur. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Absatz 2 Sätze 7 bis 9 NHG.

### **§ 4 Erstellung einer Liste**

Bei der Vorbereitung und Empfehlung des Berufungsvorschlages wird auf eine Liste, die drei Personen umfasst, verzichtet und eine Einerliste erstellt.

### **§ 5 Externe Gutachten**

- I. In den Fallgruppen der Nrn. 2 bis 4 kann die Dekanin/der Dekan zur Begründung des Berufungsvorschlages auf die Einholung von Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieser Ordnung verzichten.
- II. In der Fallgruppe Nr. 5 (Profilprofessur) sind zwei externe Gutachten einzuholen, die neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG auch zu der in besonderer Weise vorliegenden Qualifikation der betreffenden Persönlichkeit im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität und Profilstärkung der Hochschule Stellung nehmen.

### **§ 6 Fallgruppe Nr. 2 (Entfristung)**

- I. Voraussetzung für den Verzicht auf Einholung externer Gutachten ist eine interne Evaluation, die die Eignung für diese Dauerprofessur aussagekräftig nachweist.
- II. Die Grundlage für die Erstellung der internen Evaluation bilden in der Regel die Daten aus dem Antragsverfahren zur Vergabe besonderer Leistungszulagen. Liegt ein solcher aussagekräftiger Antrag nicht vor, fordert die Dekanin/der Dekan von der Kandidatin/dem Kandidaten einen Selbstbericht an, der diesem entspricht. Eine Studierendenevaluation zu der Kandidatin/dem Kandidaten ist in die Evaluation einzubeziehen.
- III. Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans über den Verzicht auf ein oder beide externe Gutachten auf der Grundlage der internen Evaluation sowie der Qualität der externen Gutachten, die im befristeten Berufungsverfahren eingeholt wurden. Wurden im befristeten Berufungsverfahren keine externen Gutachten eingeholt (§ 26 Absatz 5 Satz 3 NHG) ist ein Verzicht auf externe Gutachten in der Regel ausgeschlossen. Die Entscheidung ist im Berufungsvorschlag zu begründen.

- IV. Im Falle externer Gutachten werden diese von der Dekanin/dem Dekan insbesondere auf der Basis des Leistungszulagenantrages bzw. des Selbstberichtes, der internen Evaluation und des Lebenslaufes der Kandidatin bzw. des Kandidaten eingeholt.

### **§ 7 Fallgruppe Nr. 3 (Rufabwehr)**

Voraussetzung, um für das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle auf die Einholung externer Gutachten zu verzichten, ist die Vorlage aktueller externer Gutachten aus dem Berufungsverfahren der anderen Hochschule, die sich auf die gleiche oder verwandte fachliche Denomination der Professur beziehen. Erfüllt die Denomination der anderen Hochschule die Voraussetzungen nicht, richtet sich das Verfahren nach § 6 Abs. I. bis IV.

### **§ 8 Fallgruppe Nr. 4 (Programmprofessur)**

- I. Voraussetzung für den Verzicht auf Einholung externer Gutachten ist eine vorhandene externe Begutachtung, deren Qualifikationskriterien im Wesentlichen den Qualifikationskriterien in Berufungsverfahren der Hochschule entsprechen.
- II. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes I. nicht vor, ist ein Antrag auf Ausschreibungsverzicht und ein vereinfachtes Berufungsverfahren nicht möglich.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.